

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 33/Jahrgang 2019

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und MedienVerantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

15.11.2019

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lars Gribat, Herwarthstr. 21, 45138 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005244735/65 am 25.09.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.09.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Koberling

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Gronau, Franz-Schubert-Str. 18, 47226 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.006310541/107 am 30.10.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.10.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Menzel

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mykhailo Yuzhnyi, Trepnoninka 05 u., UA-Webyenka, unter dem Aktenzeichen 32-3.005246822/65 am 24.10.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung in Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 24.10.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Frankenhauser

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ljiljana Vasic, Schloßstr. 25, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AP509 am 24.10.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist..

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jacqueline Guthardt, Dimker Weg 42, 46286 Dorsten OT Wulfen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AY214 am 30.09.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Maria Wotinzew, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MD1911 am 22.10.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1

Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Fder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Julia Theresa Malyska, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MJ3 am 23.10.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma HWT Productions LTD., Zweigniederlassung Heiligenhaus, Hänflingstr. 27, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / ME-TL190 am 04.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Blerim Murtezani, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LP21 am 31.10.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Vivien Stegemerten, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU876 am 31.10.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Vasilka Mitkova Yosifova, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DR2000 am 31.10.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ahmet Özen, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF272 am 31.10.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreea-Alina Tesala, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AV798 am 05.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Adam Stanislaw Kaminski, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AP897 am 05.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Adrian-Constatin Putaru, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-QP6892 am 04.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marek Miroslaw Wrzesniak, Hornstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU573 am 05.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Yuliyan Vaskov Atanasov, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AW594 am 04.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hans-Wilhelm Augustinus Fink, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HW95 am 05.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreea-Alina Tesala, Oberhausener STr. 125, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AV757 am 05.11.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Vasa Jovanovic, Heidestr. 86, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU638 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sooriyapirasath Paramanatham, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 31.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/74492/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungs-

dienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Werner

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jasmin Faust, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/54567/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stefka Shakov, Alvenslebenstr. 4, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 10.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/47872/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stefka Shakov, Alvenslebenstr. 4, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 10.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/47870/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stefka Shakov, Alvenslebenstr. 4, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 10.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/47871/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stefka Shakov, Alvenslebenstr. 4, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 10.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/47873/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mohamad Manas Alghawi, Eppinghofer Str. 152, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 11.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/47788/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marin Shakov, Alvenslebenstr. 4, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 10.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/47869/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Tanja Steingrube, Brandenberg 16, 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 11.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/51088/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sooriyapirasath Paramanatham, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 31.10.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/42000/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Klein

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Sebastijan Ristic, zuletzt wohnhaft gewesen Eppinghofer Str. 105 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme/Rückforderungsbescheid vom 29.10.2019 (Aktenzeichen: 50-711/113958/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 47, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Byald, Zi. 207, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2019

Der Oberbürgermeister I.A.

Ostermann

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2017 und 2018 vom 10.10.2019 mit dem Aktenzeichen 24-5/2500633000001 für Slawimir Lukasz Swierc, zuletzt wohnhaft Kardinal-Graf-Galen-Str. 11 in 45468 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.94, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Freyer

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2018 vom 27.09.2019, mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2500582000002, für Mustafa Semerci, zuletzt wohnhaft Heinrichstr. 110 in40239 Düsseldorf, kann nicht zugestellt werden, weil der Vorgenannte unter seiner Meldeanschrift unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.294, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Freyer

Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für 2017 und 2019 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/ 2105159000006 für die Firma Catnip Verwaltungs GmbH kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die der Geschäftsführerin Alexandra Gerb unbekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetztes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.211, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 26.08.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Freyer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über eine öffentlichrechtliche Namensänderung

Der an Frau Diana Erika Josefine Schindler, zuletzt gemeldet Herrstraße 204 in 47053 Duisburg, zuzustellende Bescheid über die öffentlichrechtliche Namensänderung ihres Sohnes Jeromè Alexander Schindler in den Familiennamen der Pflegeeltern (Aktenzeichen: 33.4.80-1/7/19/La) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Bescheid nach § 3 des Gesetztes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05. Januar 1938 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nach ξ 10 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 (2) letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt (Abteilung Standesamt), Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr , Frau Lademacher (Zimmer C.26) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Dente

Bekanntmachung Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Styrum, Flur: 33, Flurstück(e): 1

Alte Bezeichnung Hofstraße 86 Neue Bezeichnung Hofstraße 86, 86a

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2019

Der Oberbürgermeister Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung I. A.

Schimanski

Bekanntmachung Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Saarn, Flur: 51, Flurstück(e): 354

<u>Alte Bezeichnung</u>

Oemberg 39

Oemberg 39, 39a

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2019

Der Oberbürgermeister Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung I. A.

Schimanski

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Christian Neundorf, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr, mit dem Gültigkeitsvermerk 30.04.2020, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 10.10.2019

Der Oberbürgermeister I. A.

Werner

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Moritzstraße / Schlägelstraße - P 15"

vom 08.11.2019

Ι

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Bebauungsplan "Moritzstraße / Schlägelstraße - P 15" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes "Moritzstraße / Schlägelstraße - P 15" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Styrum. Es wird begrenzt von der Schlägelstraße (im Norden), der Meißelstraße (im Osten), der Moritzstraße (im Süden) und der Hammerstraße bzw. Eberhardstraße (im Westen). Die Eisenstraße verläuft mittig von West nach Ost durch das Plangebiet.

Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf einer 2.885 m² Teilfläche im Bereich "Am Führring" (Gemarkung Speldorf, Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 103; Ausgleichsfläche 049A01) zugeordnet.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche für den Ausgleich sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig werden die im Bereich des Bebauungsplanes bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Moritzstraße / Eisenstraße – P3" nicht mehr angewendet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

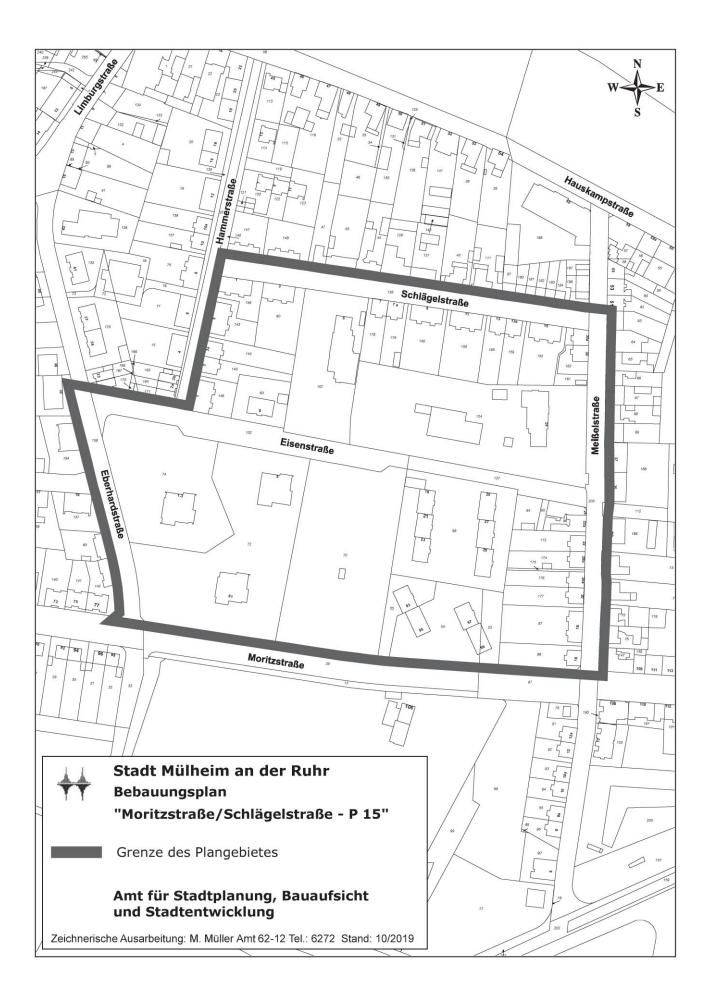
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

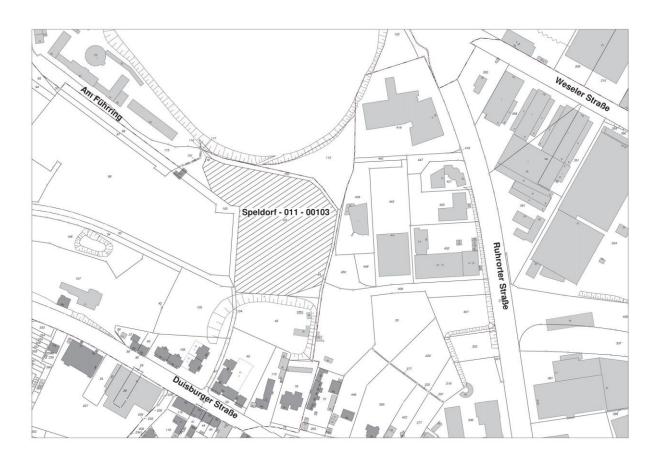
Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Lage der externen Ausgleichsfläche



Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 02.10.2019 erteilt.

Der Jahresabschluss ist vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27.06.2019 festgestellt worden.

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung NW ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung sowie die Darstellung der Verbindlichkeiten mit der Feststellung durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Bestätigungsvermerk der GPA NRW zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss 2018 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Schloß Broich 38, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2019

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr I. A.

Müller

Bilanz zum 31. Dezember 2018 der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

PASSIVA	31.12.2017 EUR	1.000,000,00	21.200.000,00	152.827,191,63 49.546.017,94	224,573,209,57		702.512,55		421,483,00	422 661,61 1.209.803,81		109.731.435,39	177.872,13	13,845,86	4.843.971,22	3,200,00	197,174,50	114,967,499,10	341,453,025,03
	31 12 2018 EUR				247.146.005,16		998.908,26			866.634,88	A							110.925.522,60	359,937,070,90
	EUR	1,000,000,00		246.146.005.16					311.866,00	323.178,91		109 716 575,94	195.971,54	40,480,06	32,577,86	3,200,00	936,717,20		1.5
			21,200,000,00	202.373.209,57 22.572,795,59 246.146,005,16				6. 18 18					***	_	enbetrieben				
	*					9					3	ıstituten	nd Leistungen	Verbindlichkeilen gegenüber verbundenen Unternehmen	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	ehmen, mit denen	: TEUR 78)		
				Gewinnvortrag Jahresüberschuss / -fehlbetrag		vastifionszuschile	u.	<mark>kstellungen</mark> Rückslellungen für Pensionen und	ntungen	ellungen		<u>rbindlichkeiten</u> Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	gegenüber verbun	gegenüber der Sta	Verbindlichkeiten gegenüber Untemehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuem: EUR 0,00 (Vj.: TEUR 78)		
	Elgenkapital	Stammkapital	Kapitalrücklage	5		Sonderposten für Investitionszuschlisse	zum Anlagevermögen	Rückstellungen 1. Rückstellungen fr	ähnliche Verpflichtungen Steuerrückstellungen			Verbindlichkeiten 1 Verbindlichkeiten	2. Verbindlichkeiten	3. Verbindlichkeiten			6. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern: EUR		
	₹ 8				66	œ		ن		i e		o .			82	42 5		00'0	[8]
	31 12 2017 EUR		6,178,542,35	229 286,51 411 241,85 345,709,28	10.483.646.99		320.254.073,23	33		2		9.505,83	cncie	999,468,43 93,185,17	5.498,82		1,107,920,09	o	341 453 025,03
	31,12,2018 EUR 0,00				11.118.796,95			347.334,556,95	358.453.353,90				9.567,11			1,473,707,81	1,483.717,00	00'0	359.937.070,90
+:	EUR	*	5 884 447,07	239 704,53 378 791,14 1,183 553,77			344 365,763,81					9,587,11		945.778,37 6.044,00 6.15,649,62	6.235,82		8		
			und Bauten stücken icherungsanlagen	nr sausstattung Sau			ş	5						ngen Ihmen Eirophatriako					
	gegenstände	- 1	icksgleiche Rechle auf fremden Grunds nausgischung Lind Si	an und Güterverker ebs- und Geschäfts in und Anlagen im E			n Unternehmen	illschafter					те Vегтодель-	erungen und Leistu erbundene Unterne ie Stedt und anders	legenstände			osten	E):
	A. <u>Anlagevermögen</u> I. immalenelle Vermogensgegenstände	Sachanlagen	 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken Gleisanlagen Strackenausristum und Sicherungsanlagen 	2. Farrauge für Personen und Güterverkehr 3. Farrauge für Personen und Güterverkehr 4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		III. Finanzanlagen	1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2. Ausseinungen an Gesellschafter un 3. Ausseinungen an Gesellschafter 4. Berteiligungen 5. Sonstige Ausleihungen			B. <u>Umlaufvermögen</u>	ite	Forderungen und sonstige Vermögens-	<u>gegenstande</u> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 3. Expferimsen gegen verbundene Eitoanheriahe	Sonstige Vermögensgegenstände			C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	
A K T I V A	intagev	II. Sach	유 등	3 Fart 4 And 5 Gel		II. Finan	1 Ani	3 Aus 4 Bet 5 Sor			mlaufy	Vorräte - Waren	Ford	2. Fo	4 So	d	5	echnu	

Festgestellt: Mülheim an der Ruhr, den 27. Juni 2019

Mülheim an der Ruhr, den 28. Mai 2019 (Exner)

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

		<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
	Umsatzerlöse Sonstige betriebliche Erträge - davon aus der Auflösung des Sonder- postens mit Rücklageanteil: EUR 29.854,29	5.052.007,67 48.390.045,04	5.171.460,27 81.448.807,22
3.	(Vj.: TEUR 30) Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	393.084,20	434.485,92
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.029.775,11	2.081.963,14
4.	Personalaufwand	2.228.329,39	1.207.318,22
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	985.605,74	1.009.403,15
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.206.896,75	1.094.427,93
	Ordentliches Betriebsergebnis	47.598.361,52	80.792.669,13
7.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 28.578,79 (Vj.: TEUR 32)	29.488,63	34.212,46
8.	Abschreibungen auf Finanzanlagen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 26.324.000,00 (Vj. TEUR 170.030)	20.682.000,00	26.324.000,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen EUR 28.931,40 (Vj.: TEUR 19)	4.267.884,46	4.374.740,75
	Finanzergebnis	-24.920.395,83	-30.664.528,29
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	22.677.965,69	50.128.140,84
11.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	491.812,51
12.	Ergebnis nach Steuern	22.677.965,69	49.636.328,33
13.	Sonstige Steuern	105.170,10	90.310,39
14.	Jahresgewinn/ Jahresverlust	22.572.795,59	49.546.017,94
15.	Gewinnvortrag	202.373.209,57	152.827.191,63

Festgestellt: Mülheim an der Ruhr, den 27. Juni 2019

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Darstellung der verschiedenen Verbindlichkeiten und ihre Fristigkeit

					davon Re	davon Restlaufzeit		
Verbindlichkeiten	Insge	Insgesamt	unter	unter 1 Jahr	1 bis (1 bis 5 Jahre	über	über 5 Jahre
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
	€	# €	9	ŧ	Ę	Ę	(ii)	ę
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	109.716.575,94	109 731.435,39	6.597 966,77	5.920.829,42	31.946.447,42	26.017.395,18	71.172.161,75	77.793.210,79
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	195.971,54	177.872,13	195.971,54	177.872,13	**	e (ili		Te .
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	40.480,06	13.845,86	40.480,06	13,845,86	,		31g	9 187
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieber	32,577,86	4,843,971,22	32.577,86	4,843.971,22	٠	Δ	3.	27
Verbindlichkeiten gegenüber Uunternehmen mit denen ein Beteilligungsverhältnis besteht	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	14		< 1g	77
Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern - davon im Rahmen der soz.	936.717,20	197,174,50	936.717,20	197.174,50	es V		e 1	<u>3</u>
Sicherheit €	110.925.522.60	114.967.499.10	7.806.913.43	11 156 893 13	31 946 447 42	26 017 305 18	71 170 161 75	07 010 202 77

Festgestellt: Mülheim an der Ruhr, den 27. Juni 2019

458



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)



festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im



Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine
 Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 08. Mai 2019

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kampmann Wirtschaftsprüferin

gez. Weichert Wirtschaftsprüfer"

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

gpanrw

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.10.2019

gpaNRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser



<u>I n h a l t</u>

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Lars Gribat, Essen)	438
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefan Gronau, Duisburg)	439
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mykhailo Yuzhnyi, Ukraine)	440
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ljiljana Vasic)	440
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jacqueline Guthardt, Dorsten)	440
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Maria Wotinzew)	440
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Julia Theresa Malyska)	441
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. HWT Productions LTD.)	441
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Blerim Murtezani)	441
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Vivien Stegemerten)	442
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Vasilka Mitkova Yosifova)	442
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ahmet Özen)	442
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreea-Alina Tesala)	443
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Adam Stanislaw Kaminski)	443
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Adrian-Constantin Putaru)	443
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marek Miroslaw Wrzesniak)	443
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Yuliyan Vaskov Atanasov)	444
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hans-Wilhelm Augustinus Fink)	444
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreea-Alina Tesala)	444
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Vasa Jovanovic)	445
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sooriyapirasath Paramanatham)	445
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jasmin Faust)	445
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stefka Shakov)	445
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stefka Shakov)	446
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stefka Shakov)	446
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mohamad Manas Alghawi)	447
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marin Shakov)	447
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Tanaj Steingrube)	447

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sooriyapirasath Paramanatham)	447
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Sebastijan Ristic)	448
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Slawimir Likasz Swierc)	448
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Mustafa Semerci, Düsseldorf)	448
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Catnip Verwaltungs GmbH)	448
Öffentliche Zustellung eines Bescheides über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung (Diana Erika Josefine Schindler, Duisburg)	449
Bekanntmachung; Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung (Hofstr. 86, 86a)	449
Bekanntmachung; Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung (Oemberg 39, 39a)	449
Verlust eines Dienstausweises (Christian Neundorf)	450
Bekanntmachung: Bebauungsplan "Moritzstraße/Schlägelstraße – P 15" vom 08.11.2019	451
Veröffentlichung und Auslegung des Jahresabschlusses der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2018	455